

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 616.

---

 Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 23. April 1901, die Begehung der Landesgrenze betreffend.
 

---

## Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. April 1901,

die Begehung der Landesgrenze betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund einer mit den Regierungen der Nachbarstaaten getroffenen Vereinbarung hierdurch bestimmt:

Die nach Ziffer 4 des Regulativs für das Verfahren bei Grenzrevisionen vom 15. Februar 1853 (Gesetzsammlung Bd. IX S. 275) durch die beiderseitigen Gemeindevorstände bezüglich Revierförstern alljährlich am 1. Mai vorzunehmende Begehung der Landesgrenze soll in diesem Jahre ausfallen und in Zukunft nur alle zwei Jahre -- in den Jahren mit geraden Zahlen -- stattfinden.

Für solche Fälle, in denen Grenzstreifen außerordentlichen Beschädigungen durch Naturereignisse ausgesetzt gewesen sind, worüber die Gemeindevorstände an das Fürstliche Landrathsamt zu berichten haben, bleibt die Anordnung besonderer Grenzbegehungen vorbehalten.

An den Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1868, die Begehung der Nutzgrenzen und Bestellung der Feldgeschworenen betreffend (Gesetzsammlung Bd. XV S. 355), insbesondere der Ziffer 4 derselben, wird hierdurch nichts geändert.

Wern, den 23. April 1901.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.

Engelhardt.

c.

Ausgegeben am 25. April 1901.